

Beschlussvorlage Nr. 052/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	10.04.2018	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.04.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	21.06.2018	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Verordnung der Gemeinde Sande gegen Geruchsbelästigung durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle)

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Sande hat am 11. Dezember 1986 eine Verordnung gegen Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle) erlassen, um mit dieser Gefahrenabwehrverordnung das notwendige Schutzziel einer Minimierung von Geruchsbelästigungen zu Gunsten der allgemeinen Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Die bestehende Verordnung untersagt u.a. das Aufbringen von Flüssigmist (Gülle) an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an dem diesen vorausgehenden Wochentag, ferner gilt das Ausbringungsverbot bei „nicht mindestens $\frac{3}{4}$ bedecktem Himmel“ sowie in einem Umkreis von 400 Metern um die in der Verordnung genannten Gebiete in der Zeit vom 20.06. bis zum 31.08.

Die seit dem 01. Juni 2017 und auf Bundesebene geltende Düngeverordnung regelt hingegen neben der fachlichen Praxis bei der Düngung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerdem die Verminderung stofflicher Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, so dass die Düngeverordnung als Ziel den Umwelt- und Ressourcenschutz verfolgt.

Die Rechtsgültigkeit der gemeindlichen Verordnung als Gefahrenabwehrordnung ist neben der bundessrechtlichen Düngeverordnung zulässig.

Einzelregelungen der Gülle-Verordnung, die der Dünge-Verordnung widersprechen, sind jedoch unwirksam, wie zum Beispiel die im § 2 der gemeindlichen Verordnung enthaltene Regelung, dass „auf Ackerland verteilte Gülle spätestens am nächsten Tage in den Boden einzuarbeiten ist, ausgenommen hiervon ist die Kopfdüngung auf Nutzpflanzen.“

Insgesamt ist in der Düngeverordnung eine höherrangige Regelung (§ 6 Absatz 1) dahingehend enthalten, dass die Einarbeitung des auf unbestelltem Ackerland aufgetragenen Düngers innerhalb von vier Stunden zu erfolgen hat. Von daher empfiehlt sich eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Gülle-Verordnung, damit eine Anpassung an heutige Verhältnisse sowie eine Vereinbarkeit mit der bundesrechtlichen Düngeverordnung gewährleistet ist.

Es werden folgende Korrekturen / Ergänzungen / Streichungen vorgeschlagen:
Grundlage: beigefügte Entwurfsfassung

- § 1: Vorgaben der Düngeverordnung sowie hierzu ergänzend ergangener gesetzlicher Regelungen sind zu beachten
- § 2: (aktuell § 1) Flüssigmistausbringung (Gülle) ist auch an dem den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vorausgehenden Wochentag möglich (*aktuell untersagt*)

Ausbringung untersagt innerhalb von bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 BauGB (*aktuell außerdem Bebauungsplangebiete enthalten*)

Ausbringung untersagt bei nicht mindestens bewölktem Himmel (= 70% der Himmelsfläche ist bewölkt); aktuelle Regelung: *bei nicht mindestens $\frac{3}{4}$ bedecktem Himmel*

Ausbringung untersagt in einem Umkreis von 200 Metern um die Ortsteile Sande, Cäcilienroden, Neustadtgödens, Mariensiel und Dykhausen in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08. **Die zu dieser in der Entwurfsfassung enthaltenen Regelung dazugehörigen Kartenunterlagen werden zur Zeit erstellt und in der Fachausschusssitzung vorgelegt.**

Aktuelle Regelung: *in einem Umkreis von 400 Metern um die in der aktuellen Verordnung genannten Gebiete einschließlich Bebauungsplangebiete in der Zeit vom 20.06. bis zum 31.08.*

- § 3: Gülletransport ausschließlich in dicht verschlossenen Behältern. Eine evtl. Verschmutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.

Aktuelle Regelungen: *...Behälter müssen von außen sauber sein* – rechtlich undefiniert; Verweis auf Vorgaben zur Lagerung von Gülle im Sinne der NBauO in dieser Verordnung entbehrlich.

- § 5: - aktuelle Regelung -: „*übliches Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschreiten im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes*“ wird inzwischen vollumfänglich durch Vorgaben der Düngeverordnung ersetzt und ist somit entbehrlich.

- § 6: - aktuelle Regelung -: Ahndungsregelungen werden in der vorliegenden Entwurfsfassung unter § 5 geführt.

Die vorliegende Entwurfsfassung der Gülleverordnung berücksichtigt u.a. aktuelle Techniken der Gülleausbringung, wobei zu berücksichtigen ist, dass seit dem 01. Januar 2016 bestimmte Ausbringungstechniken, wie der Einsatz von Drehstahlregnern, Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe sowie zentrale Prallverteiler nicht mehr zulässig sind.

Außerdem ist zu erwarten, dass ab 2020, spätestens ab 2025, bodennahe Techniken wie Schleppschlauch, Schleppschuh und Schlitzverteiler Pflicht werden. Diese Ausbringungstechniken kommen bereits aktuell verstärkt zum Einsatz und bewirken schon jetzt eine deutliche Verringerung der mit der Ausbringung einhergehenden Immissionen.

Dieses bedeutet, dass die im vorzuschlagenden Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.08. einzuhaltenden Abstände auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile begrenzt werden können, ohne dass hierbei alle Baugebiete berücksichtigt werden.

Die Reduzierung der Sperrfrist auf die Monate Juli und August wird als ausreichend erachtet.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, der vorliegenden Neufassung der Verordnung der Gemeinde Sande gegen Geruchsbelästigung durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle) zuzustimmen, die zum 01.08.2018 in Kraft treten soll. Gleichzeitig tritt die aktuelle Verordnung der Gemeinde Sande gegen Geruchsbelästigung durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle) in der Fassung vom 11.12.1986 außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Sande beschließt die Neufassung der Verordnung der Gemeinde Sande gegen Geruchsbelästigung durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle) mit Wirkung zum 01.08.2018. Gleichzeitig tritt die aktuelle Verordnung der Gemeinde Sande gegen Geruchsbelästigung durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle) in der Fassung vom 11.12.1986 außer Kraft.

Anlagen:

Verordnung in der Fassung vom 11.12.1986
Entwurfsfassung der überarbeiteten Verordnung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen